

## Richtlinien der Industrie- und Handelskammern Baden-Württemberg für trägergestützte Umschulungen

---

Die Industrie- und Handelskammern haben die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördern diese durch Beratung (§§ 76, 60 S. 2, 27 ff. BBiG). Dadurch soll ein „vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert“ werden<sup>1</sup>.

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Voraussetzung für den Beginn einer Umschulung ist daher in der Regel der Nachweis einer vorherigen beruflichen Tätigkeit von 12 Monaten.

Die Umschulung muss somit

- eine breit angelegte berufliche Grundbildung und
- die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und
- den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dementsprechend müssen die Umschulungsträger bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der IHK im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind. Die Kammern achten nach dem Erlass einer neuen Ausbildungsordnung auf eine Wartezeit von ein bis zwei Jahren bis zum Beginn einer Umschulungsmaßnahme.

### A. EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für die Eignung der Umschulungsstätten gelten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsbetriebe und Ausbilder<sup>2</sup> gelten (§§ 60 S. 2, 27ff. BBiG).

#### I. Eignung der Umschulungsstätte

Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass **alle** in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse Fertigkeiten und Fähigkeiten dort so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulungsmaßnahme die **volle berufliche Handlungskompetenz** vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG).

---

<sup>1</sup> Gesetzesbegründung zu § 60 (BT-Drs. 15/3980)

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde überwiegend die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen darauf hin, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Die Vermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten kann nicht allein in der betrieblichen Praxisphase erfolgen. Die Umschulungsstätte muss vielmehr in der Lage sein – ggf. in Kooperation mit Dritten – die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten von Anfang an **selbst** zu vermitteln (z.B. in einer entsprechend ausgestatteten Übungswerkstatt oder Übungsfirma). Die Zeitanteile für die Vermittlung von Kenntnissen sowie der Fertigkeiten und Fähigkeiten ergeben sich aus der Anlage 1. Hierzu muss die Umschulungsstätte mit allen notwendigen Geräten und Hilfsmitteln in hinreichender Anzahl ausgestattet sein.

Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte behoben wird. Soweit die Vermittlung fachpraktischer Tätigkeiten beim Umschulungsträger nicht umfassend gewährleistet werden kann, bedeutet dies entsprechend, dass sich der Zeitanteil der sich aus Anlage 1 ergebenden betrieblichen Praxisphase verlängert. Ergänzende Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (§§ 60, 27 Abs. 2 BBiG).

Im Zeitalter der Digitalisierung gewinnt das Angebot an Umschulungen in virtueller Form zunehmend an Bedeutung. Diese Entwicklung begrüßen die Kammern grundsätzlich. Soweit die Umschulungsinhalte virtuell vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, soweit die Umschulungsinhalte virtuell **in derselben Qualität und Intensität** vermittelt werden können wie im Präsenzunterricht. Bei der Vermittlung von Fertigkeiten und Fähigkeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist. Soweit der Unterricht dies nicht umfassend gewährleisten kann, bedeutet dies, dass sich der Zeitanteil der aus Anlage 1 ergebenden betrieblichen Praxisphase verlängert. Erforderlich ist, dass der zuständigen IHK ein Konzept vorgelegt wird, welches insbesondere sicherstellt, dass:

- während der gesamten täglichen Umschulungszeit im virtuellen Klassenzimmer Ausbilder und Umschüler jederzeit die Möglichkeit der Kommunikation haben. Der Unterricht hat weitestgehend als live-Schulung statt zu finden.
- die Präsenz des Umschülers an den virtuellen Lerneinheiten vom Bildungsträger überwacht wird.

## **II. Zulässige Anzahl der Umschüler/-innen**

Die Zahl der Umschüler muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§§ 60, 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen nicht mehr als 16 Umschüler gleichzeitig umschulen. Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, z. B. an Werkzeugmaschinen, ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen.

### **III. Eignung der Ausbilder/-innen**

Für jeden Umschüler muss ein verantwortlicher Ausbilder benannt werden, der **persönlich** und **fachlich** geeignet ist (§§ 60, 28ff. BBiG). Der Besitz der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist in der Regel durch die AEVO-Prüfung nachzuweisen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder die Ausbildungsinhalte **in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang** vermitteln.

Wesentlicher Umfang heißt, dass die Vermittlung der Inhalte durch den Ausbilder für die überwiegende Zeit (mind. 51 %) der Anwesenheit des von ihm zu betreuenden Umschülers gewährleistet sein muss.

Derjenige, der die Umschulung virtuell durchführt (Dozent, Trainer, etc.), muss die für die jeweilige Umschulung persönliche und fachliche Eignung eines Ausbilders besitzen. Die fachliche Eignung umfasst dabei die beruflichen sowie arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Letztere sind durch das Ablegen der Ausbildereignungsprüfung nachzuweisen. Am jeweiligen Standort muss mindestens eine Person mit dem Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach AEVO eingesetzt werden. Die Person vor Ort, am jeweiligen Standort, muss nicht zwingend fachlich für die Vermittlung der Umschulungsinhalte geeignet sein.

### **IV. Dauer der Umschulung**

Die **Regelumschulungsdauer** insgesamt und die **Dauer der betrieblichen Praxisphase** richten sich nach der zu Grunde liegenden Regelausbildungszeit des einzelnen Referenzausbildungsberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen (vgl. Anlage 1). Beginn und Ende einer Umschulungsmaßnahme sollen sich an den IHK-Prüfungsterminen orientieren.

Wird eine Umschulungsmaßnahme in **Teilzeitform** durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer entsprechend festzulegen. Von der Teilzeitform ist in der Regel auszugehen, wenn 35 Stunden pro Woche unterschritten werden.

### **V. Betriebliche Praxisphase**

Jedes Umschulungsverhältnis muss eine betriebliche, anwendungsbezogene Praxisphase enthalten. Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Praxisabschnitte muss sich am Umschulungsziel, insbesondere an den Anforderungen der jeweiligen Prüfungen, orientieren. Die **Mindestdauer** der betrieblichen Praxisphase in den einzelnen Ausbildungsberufen ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Tabelle und ist unter Angabe der Zeitdauer in den Umschulungsvertrag aufzunehmen.

Die **Betriebe**, in denen die betriebliche Praxisphase durchgeführt wird, müssen gemäß § 27 ff. BBiG geeignet sein und über einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder

(§ 28 Abs. 2 BBiG) verfügen. Hierfür gilt **III.** entsprechend. Auf das angemessene Verhältnis von Auszubildenden und Umschülern zu der Zahl der beschäftigten Fachkräfte im Betrieb ist zu achten.

Der Umschulungsträger legt die in der betrieblichen Praxisphase zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest. Der Umschulungsträger ist verpflichtet, die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte mit dem Betrieb abzustimmen und die Einhaltung des Umschulungskonzeptes durch den Betrieb zu kontrollieren.

Die betriebliche Praxisphase wird in Verträgen zwischen Umschulungsträger, Betrieb und Umschüler schriftlich geregelt.

## **B. VERFAHREN**

### **Örtliche Zuständigkeit der IHK**

Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Umschulungsstätte sowie die Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt.

Umschulungsstätte ist der Ort, an dem der Umschüler sich tatsächlich überwiegend befindet, um die Umschulung zu absolvieren.

Damit die IHK die Eignung feststellen und die Umschüler zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulungsträger folgendes Verfahren einhalten:

Jede Umschulungsmaßnahme (auch Wiederholungsmaßnahme) ist der IHK unverzüglich, **spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn**, unter Beifügung folgender Angaben/Unterlagen schriftlich **anzuzeigen** (§ 62 Abs. 2 BBiG):

#### **a. Beginn und Ende der Umschulung**

Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den landes- und bundeseinheitlichen Terminen statt.

#### **b. Anschrift der Umschulungsstätte**

#### **c. Adress-Liste der vorgesehenen Betriebe für die betriebliche Praxisphase mit Ansprechpartner (Telefon, E-Mail)**

#### **d. Anzahl der Umschulungsplätze**

#### **e. Anzahl der Umschüler**

- f. **Umschulungskonzept auf der Basis des betrieblichen Ausbildungsrahmenplans und des schulischen Rahmenlehrplans**
  - g. **Vorgesehene Ausbilder (persönlichen Daten, beruflicher Werdegang, erfolgreich abgelegte Prüfungen oder sonst. Nachweise)**
  - h. **Ausfertigung abgeschlossener Umschulungsverträge**
- Bei kombinierten Umschulungsmaßnahmen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.
  - Bei Umschulungsmaßnahmen, bei denen neben dem IHK-Abschluss auch ein weiterer Abschluss vorgesehen ist, sind die nicht deckungsgleichen Inhalte und ihre Dauer getrennt nachzuweisen. Diese dürfen nicht auf die Umschulungszeiten angerechnet werden.
  - Nach **vollständiger** Vorlage der Unterlagen prüft die IHK, ob Umschulungsstätte, Ausbilder und Betrieb zur Durchführung der Praxisphase für die vorgesehene Maßnahme geeignet sind und die Maßnahme den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere § 60 BBiG entspricht.

Die Zuordnung der Umschüler auf die Betriebe zur Durchführung der Praxisphase ist der IHK spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase durch Vorlage einer Kopie des Vertrags nach **V.** nachzuweisen. Liegen die Betriebe nicht im Bezirk der für die Umschulung zuständigen IHK, muss der Träger der IHK die Eignung durch entsprechende Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle nachweisen.

- Sofern das Umschulungskonzept den rechtlichen Vorgaben genügt, bestätigt die IHK dies schriftlich und stellt die Zulassung der Umschüler zur Prüfung in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.
- Umschulungsverträge, die nicht bereits zusammen mit der Anzeige der Maßnahme bei der IHK eingereicht werden können, sind unverzüglich nachzureichen.
- Im Vertrag müssen auch die betrieblichen Praxisphasen und sonstige Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der IHK von der Umschulungsstätte unverzüglich anzuzeigen.

Die Umschulungsträger sollen – soweit bei der zuständigen Stelle vorgesehen – die Umschüler verpflichten, während der gesamten Umschulungszeit **Ausbildungsnachweise** anzufertigen.

Wird eine bereits genehmigte und durchgeführte Maßnahme erneut durchgeführt, ist diese spätestens vier Wochen vor Beginn der Wiederholungsmaßnahme erneut zu beantragen (Muster Kurzantrag, Anhang 2).

## C. ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung wird vom Umschulungsträger unter Vorlage folgender Unterlagen zu den von der IHK vorgegebenen Anmeldefristen vorgenommen:

- **Bescheinigung des Betriebs über die Durchführung der Praxisphase**
- **Bescheinigung des Umschulungsträgers über die Teilnahme an der Maßnahme**
- **Angabe der Fehlzeiten**

**Zuzulassen ist, wer die Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wessen Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsbeginn endet.**

Die Umschulung muss die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. **Fehlzeiten können deshalb zur Nichtzulassung führen.** Die Inhalte und Anwesenheitszeiten sind in geeigneter Form nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage schriftlicher Ausbildungsnachweise (siehe oben B.)

Örtlich zuständig für die Zulassung und Durchführung der Prüfung ist die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt (siehe oben B.).

Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den festgelegten Terminen statt.

Den Umschulungsträgern wird empfohlen, der Zwischenprüfung entsprechende interne Leistungs- und Fertigkeitsteste durchzuführen.

Hat die Umschulung den Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes zum Ziel, bei dem die Ausbildungsverordnung eine Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen (gestreckte Abschlussprüfung) festlegt, so ist durch den Umschüler Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung abzulegen (§ 44 Abs. 3 BBiG). U.U. kann das Ablegen beider Prüfungsteile zeitlich zusammen fallen (§ 44 Abs. 3 S. 3 BBiG).

Bei Bedarf benennt der Maßnahmeträger für jeden umzuschulenden Beruf Ausbilder bzw. Dozenten als Prüfer.

## D. BISHERIGE REGELUNGEN

Alle früheren Fassungen von Umschulungsrichtlinien der IHK werden durch diese Richtlinie abgelöst. Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung begonnene Maßnahmen werden nach der bisherigen Fassung zu Ende geführt.

Stand: November 2018

**Anlage: Zeitanteile der Gruppenumschulungsmaßnahme<sup>1</sup>**

	Gesamt <sup>2</sup> zwischen	Zeitliche Verteilung	
		Umschulungsträger <sup>3</sup>	Betriebliche Praxisphase <sup>4</sup>
2-jährige Ausbildungsberufe	16 – 18 Monate	13 - 14 Monate	3 - 4 Monate
3-jährige Ausbildungsberufe	21 – 24 Monate	15 – 17 Monate	6 - 7 Monate
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28 – 30 Monate	22 - 24 Monate	6 – 8 Monate

<sup>1</sup> Die Verteilung der Zeitanteile orientiert sich an der dualen Ausbildung. Dort ist der Auszubildende durchschnittlich 1,5 Tage pro Woche (= 30%) in der Berufsschule, wo die theoretischen Kenntnisse vermittelt werden. 3,5 Tage erlernt er im Betrieb die Fertigkeiten und Fähigkeiten (= 70%). Dementsprechend entfallen auch in der Gruppenumschulung ca. 30% der Gesamtzeit auf die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse und rund 70% auf Vermittlung die Fertigkeiten und Fähigkeiten.

<sup>2</sup> Die Gesamtzeit entspricht - zur Sicherung der notwendigen Qualität - zwei Drittel der regulären Ausbildungszeit (Urlaub eingerechnet). **Der Urlaub soll nicht in der betrieblichen Praxisphase genommen werden.** Auf die Regelumschulungszeit kann eine Vorschaltmaßnahme der Arbeitsagentur oder des Jobcenters bis maximal 3 Monate unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

In besonderen Ausnahmefällen (individuell besondere Vorkenntnisse/Berufserfahrung des/der betroffenen Umschülers/in) kann die Umschulungszeit bis zur Hälfte der regulären Ausbildungszeit  
(2-jährige Berufe: 12 Monate;  
3-jährige Berufe: 18 Monate;  
3,5-jährige Berufe: 21 Monate)  
nach Absprache mit der IHK verkürzt werden.

<sup>3</sup> Fertigkeiten und Fähigkeiten müssen mindestens 50 % der Zeit handlungsorientiert und praxisnah vermittelt werden, um den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

<sup>4</sup> Die betriebliche Praxisphase erfolgt grundsätzlich in Vollzeit entsprechend der betrieblichen Arbeitszeiten. Die hier angegebenen Zeiten der betrieblichen Praxisphase setzen eine optimale Ausstattung zur Vermittlung fachpraktischer Tätigkeiten beim Umschulungsträger voraus. **Soweit diese optimale Ausstattung nicht gegeben ist, muss die Zeitdauer der betrieblichen Praxisphase entsprechend ausgeweitet werden.**

**Muster Kurzantrag für Umschulungsmaßnahme**

Maßnahmennummer:	
Maßnahmentitel:	
Maßnahmenzeitraum:	
Status der Zulassung:	

Beschreibung		Kommentar	Ihr Eintrag
	Anzahl Teilnehmer/innen		
	Fächerübersicht mit Wochenstunden	bitte als extra Dokument beilegen	
	Sachlich- und zeitliche Gliederung		
	Benannte Ausbilder/in (min. 1 pro 16 Teilnehmer)	- -	
	Weitere/n geeignete/n Ausbilder/in benennen		
	Benannte Prüfer/in (min. 1 pro 8 Prüflinge)	- -	
	Bitte ___ weitere/n Prüfer/in benennen	Blatt zur Datenerhebung anbei	
	Betriebliche Praxisphase(n)	Gesamtdauer in Wochen ____, 1.) von _____ bis _____ 2.) von _____ bis _____	
	Liste mit Zuordnung der Teilnehmer/innen zu Betrieben für o.g. Maßnahme	bitte gesondert beilegen	
	Liste mit geplanten Betrieben für betriebliche Praxisphase(n) für die o.g. Maßnahme		
	Mustervertrag / Blankvereinbarung, die Sie für die betriebliche Praxisphase verwenden	bitte gesondert beilegen	
	Zusatzmaßnahmen, wie z.B. Prüfungsvorbereitung, falls geplant	bitte gesondert beilegen	

**Bitte reichen Sie uns die angekreuzten Positionen schnellstmöglich nach.**